

Protokoll über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in Sitten den 3., 4. und 5. September 1865 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **17 (1866)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die Uebernahme des Referates über diese Fragen wurden ersucht:

Für 1a u. b. Herr Professor Kopp in Zürich.

„ 1c u. d. „ Kantonsforstinspektor Coaz in Chur.

„ 2. Herr Professor Landolt in Zürich und

„ 3. „ Kantonsforstmeister Fankhauser in Bern.

Die Herren Referenten sind eingeladen worden, ihre Referate schriftlich auszuarbeiten und dieselben, behufs Veröffentlichung in der forstlichen Zeitschrift, bis Mitte Mai einzusenden.

Schwyz, den 1. März 1866.

Namens des Vorstandes des schweizerischen Forstvereins,

Der Präsident:

Der Sekretär:

D. C. G e m s c h.

M. R o t h i n g.

Protokoll

über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in Sitten den
3, 4. und 5 September 1865.

(Fortsetzung.)

Die römische Herrschaft beseitigte diesen Glauben nicht ganz, wie dieß die folgenden Verse von Phaedrus zeigen:

Quercus Jovi

Et myrtus Veneri, Phoebo laurea,

Pinus Cybelae, populus celsa Herculi.

Die Schiffer der Seestadt (Caput lacus, ohne Zweifel das heutige Port-Balais) ließen durch einen Helvetier, Namens Arius, einen den Göttern der Wälder geweihten Altar errichten, der jetzt noch in Genf aufbewahrt wird. Trotz der Einführung des Christenthums verschwand der Aberglaube nicht vollständig und selbst das Mittelalter hatte noch seine eingebildeten und geheimnißvollen Wesen. Jedes unserer Thäler hatte eine Feengrotte, die von einer geheimnißvollen Macht, der Beschützerin der Umgebung, bewohnt war. Diese Grotten hatten ihre Legenden und wurden nur mit Furcht betreten. Ich erwähne unter andern die von St. Moriz, an die sich eine allerliebste Legende knüpft, die von Grelly soeben veröffentlicht wurde.

Diese Ueberlieferungen, und ganz besonders die unglücklichen Folgen der Entwaldung der Gebirge, begünstigten natürlicherweise die Schonung der Wälder.

Es ist in der That auffallend, daß die Hirtenvölker die ihren Heerden so nöthigen Weiden nicht auszu dehnen suchten und die Wälder nicht verminderten, während es heutzutage unsern verbietenden Gesetzen kaum gelingt, die Waldungen gegen die Habgier der Spekulanten zu schützen. Dieser Geist der Erhaltung macht sich in allen unsern ältesten Ueberlieferungen geltend.

In den Vorrechten, welche der Bischof Henri de Burognia im Jahr 1269 der Stadt Sitten gewährte, setzt er die Art und Weise, wie das Holz des Waldes von Thyon unter die Bürger vertheilt werden soll, folgendermaßen fest: Die nöthige Holzmasse soll durch den Rath bestimmt werden und drei Biedermänner sollen die bewilligten Bäume im Walde anzeichnen.

Diese Verfügung ist bemerkenswerth für die Zeit, auf welche sie zurückgeht und beweist die Sorgfalt der Gesetzgeber für die Wälder. Die Gesetzgebung vor 1798 verbot die Holzausfuhr; nur die Gemeinden des Bezirks Monthey hatten, gemäß einer besondern Bewilligung des Landtages, die sich längere Zeit erhalten hatte, die Befugniß, Holz zu verkaufen*).

Auch die Ueberschwemmungen der Rhone und der Wildbäche waren seltener. Ein Zeitraum von mehr als hundert Jahren verfloß zwischen der Ueberschwemmung von 1640 und der darauf folgenden vom Jahr 1755. Aber nach 1798 nahm die Entwaldung plötzlich eine unvorhergesehene Ausdehnung an. Die erste Ursache davon finden wir in den politischen Ereignissen, welche diese Zeit charakterisiren.

Wie das Volk der kleinen Kantone, so hatte dasjenige von Oberwallis geschworen, sein Gebiet gegen den Einfall des Feindes zu vertheidigen; es erlag aber in diesem ungleichen Kampfe und hatte das Schicksal der Besiegten zu ertragen.

*) Der letzte bezüglichliche Beschluß, d. d. Sitten den 13. Dez. 1782, lautet folgendermaßen: In Folge einer von den Gemeinden der Ebene des Bezirks Monthey vorgelegten Bittschrift wurde in heutiger Sitzung benannten Gemeinden, nämlich Monthey 2c, gnädigst die Freiheit gewährt, alle Sorten von Holz, welche auf den Privatgütern der besagten Gemeinden wachsen, zu verkaufen und aus dem Lande zu führen.

Am 1. Juni 1799 wurden die Verheerungen noch vermehrt. Barone wurde sammt dem Walde oberhalb des Dorfes ein Raub der Flammen. Das Feuer dauerte 14 Tage und auf eine Ausdehnung von 2 Stunden wurde der Wald vollständig in Asche verwandelt. Sechszig Jahre sind verflossen seit dieser Verwüstung, und noch immer breitet der Berg, den früher jener Wald bedeckte, seine entblößten Flächen aus. Nur spärlich sind seither gruppenweise einige Bäume erschienen und haben der Dürre dieses Kalkbodens widerstanden. Möge es mir, beiläufig gesagt, erlaubt sein, den Wunsch auszusprechen, daß die Forstverwaltung unseres Landes zum Andenken an diese Zusammenkunft sich zur Aufgabe mache, die letzten Spuren dieses traurigen Ereignisses auszulöschen.

Noch mehrere andere Dörfer wurden verbrannt und nichts bezeichnet das Elend des Landes besser, als der Bericht, welchen der eidgenössische Abgeordnete Wild an seine Regierung gerichtet hat. „Das unglückliche Wallis, sagt er, das Anfangs Juli nichts als Leichname, abgebrannte Dörfer, Schutt und Trümmer darbot, ist noch immer ein Bild der Greuel und der Verwüstung. Alles ist geraubt, Alles ist zerstört. Seit mehr als 14 Tagen sind die unglücklichen Bewohner dieser Gegend genöthigt, sich mit Holunderbeeren zu ernähren.“

Dieser Krieg, die Besiznahme und der Durchzug fremder Truppen hatten für den Wohlstand des Landes die traurigsten Folgen. Die Mehrzahl der durch dieses Unglück zu Grunde gerichteten Gemeinden mußte sich auf jede mögliche Weise Hülfquellen zu verschaffen suchen, um den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen. Sie suchten dieselben in der Ausbeutung ihrer Wälder und hielten beim Staatsrath um die Erlaubniß an, ihr Holz ausführen zu dürfen, um die Schulden zu bezahlen, die sie sich während der Revolution zugezogen hatten, um wieder baares Geld ins Land zu bringen, das, wie sie sagten, so rar war, daß man es kaum noch kannte, und um die Forderungen der französischen Armee bestreiten zu können.

Das waren die triftigen Gründe, auf welche sich die Gemeinden stützten. Wenn der Holzvorrath unserer Wälder, der der klugen Sparsamkeit der frühern Generationen zu verdanken war, jemals eine wohlthätige Anwendung gefunden hat, so war es unter diesen Verhältnissen. Massenhaft wurde Holz veräußert und mit Gier bemächtigte sich die Spekulation der Sache.

In dieser Zeit wurde Wallis auf gewaltsame Weise von der helvetischen Republik losgerissen und unter den Schutz der drei Republiken,

der französischen, italienischen und helvetischen gestellt. Die Verfassung, welche im Jahr 1802 proklamirt wurde, setzte sich zum Ziele, die Straße über den Simplon, welche eben angelegt wurde, durch die beiden ersten Republiken unterhalten zu lassen. Unter der Zahl der Gesetze, welche die Regierung erließ, finden wir das erste Kantonalgesetz über den Forstschuß. Wallis hatte, den beiden andern, ihm zur Seite stehenden Republiken gegenüber, zum Schutze der Straße über den Simplon die Verpflichtung übernommen, über die Erhaltung der Wälder zu wachen.

„Die Wälder“, sagte der Bericht, „sind unsere Wälle gegen die Lawinen und Erdabrutschungen, sie sind die kostbaren Wasserbehälter, welche unsern Boden bis in seine höchsten Theile bewässern, der Schuß des Bodens und seiner Fruchtbarkeit.“

Im Jahr 1863 legte der Bundesrath den Wallisern dieselbe Verpflichtung auf in Bezug auf die Korrektion der Rhone. So verlangen also zwei Regierungen in einem Zeitraume von 60 Jahren einerseits für die Simplonstrafe und anderseits für die Eindämmung der Rhone dieselben Sicherheitsmaßregeln.

Dieses Gesetz von 1803 würde genügt haben, wenn es mit Entschiedenheit durchgeführt worden wäre; aber den Bitten der ruinirten Gemeinden gegenüber war es unzureichend.

Die Benugung der Wälder wurde nicht überwacht. Im Jahre 1808 erlaubte der Staatsrath noch für 9 und 12 Jahre in einer großen Anzahl von Waldungen des Mittel- und Oberwallis das Anbohren der Lärchen, weil die Ausfuhr des Holzes schwierig gewesen wäre.

Die Bezirke St. Moriz und Monthey klagten darüber, daß der Staatsrath nicht streng genug sei bei der Ertheilung von Bewilligungen zum Flößen, weil durch dasselbe an ihren Dämmen bedeutender Schaden verursacht werde.

Diese Verwaltung ging aber bald ihrem Ende zu. Am 14. November 1810 kam Wallis an Frankreich, die Forstverwaltung wurde unter die kräftige Leitung des Oberinspektors der Gewässer und der Wälder gestellt. Zur Besoldung des Forstpersonals, bestehend aus einem Direktor, 3 Bezirksförstern, 6 Förstern und 24 Bannwarten, wurde eine Summe von 14,000 Fr. ausgesetzt. Das Tristrecht für Ziegen und Schafe wurde aufgehoben und die Waldungen der Gemeinden gemäß einer Verordnung von 1669 getheilt. Ein Viertel sollte für außergewöhnliche Bedürfnisse aufgespart werden, die übrigen drei Viertel waren zur Befriedigung des jährlichen Bedarfs bestimmt.

Aber alle diese Maßregeln wurden nur angewendet, bis Wallis wieder sich selbst überlassen war (25. Dezember 1813), indem nachher im Taumel der wieder errungenen Freiheit die nützlichsten Einrichtungen aus dem einzigen Grunde vernichtet wurden, weil sie an die französische Herrschaft erinnerten.

Unter diesen Verhältnissen erfolgte die Reorganisation von 1815. Diese Reorganisation schritt, wie man es von einer Bevölkerung, die durch die raschen Fortschritte der verflossenen Jahre ermüdet war, nicht anders erwarten konnte, nur langsam vorwärts.

In Folge der so häufigen politischen Umgestaltungen stellten sich in der Forstverwaltung zahlreiche Mißbräuche ein. Ohne Ueberlegung und ohne Kontrolle wurden Schläge geführt, die den Flüssen entlang aufgeschichtete Holzmassen warf man heimlich in dieselben, um das Holz an den Ufern des Sees durch schlaue Schiffer auffangen zu lassen.

Die Flößerei gab den Gemeinden zu häufigen Klagen Veranlassung und zwar mit Verweisung darauf, daß die Zukunft der Waldungen darunter leide und daß der Schutz der Dämme erschwert werde.

Diese Mißbräuche waren den Herren Bundesabgeordneten Escher, Staatsrath von Zürich, Trexel und Charpentier, die bei Anlaß des Eisganges des Diétroz ins Wallis geschickt wurden, um Vorschläge zur Verhütung fernern Unglücks zu machen, nicht entgangen. Sie benutzten die Gelegenheit zur Ertheilung zeitgemäßer Vorschläge. „Zu der Zeit“, sagten sie in ihrem Berichte, „wo die Alpen noch nicht so bevölkert waren, waren die Gebirgsabhänge noch mit Wäldern versehen; viele wurden zerstört durch den Holzhandel und jetzt lassen die nackten Abhänge die ungeheuren Schneemassen in Form verheerender Lawinen, welche die vorhandene Erdkruste mit sich fortreißen und die Felsen entblößen, ungehindert heruntergleiten. Die Gewässer, welche früher über die mit Holz bewachsenen Abhänge langsam hinabrieselten, sammeln sich jetzt in Runsen und schwellen plötzlich die Waldbäche und Flüsse an. Diese Flüsse, einmal reißend geworden, greifen den Fuß des Berges an, verursachen Abrutschungen der obern Erdschichten, die, als ein Gemisch von Felstrümmern, Schlamm u. dgl., in der Ebene sich anhäufen u. s. f. Es müssen deshalb im Verhältniß der Vermehrung der Bevölkerung und der Industrie Vorkehrungen zur Bekämpfung dieser Elemente getroffen werden.“

Diese Vorschläge erschienen nach dem Eisgange des Diétroz (am 12. Juni 1818), welcher das Thal von Bagnes und die Ebene von

Martinach verheerte, und nach dem Sturze des Weißhorngletschers, welcher im Jahre 1819 einen großen Theil des Dorfes Ronda zerstörte, vollständig gerechtfertigt. Letzterer stürzte auf die fahlen Abhänge des Berges und füllte das Flußbett der Biège auf mehr als 2400 Fuß Länge. Nichts desto weniger blieb der Rath unbeachtet, und die Abholzung der Wälder schritt in dem Maße fort, daß die Holzausfuhrbegehren im Jahr 1821 die unglaubliche Masse von 100,000 Klaftern erreichten.

In den Jahren 1825, 26, 27, 29 und 32 machte der Rath immer neue Anstrengungen, um den Kanton aus der mißlichen Lage heraus zu ziehen, in welche er durch die zu große Nachgiebigkeit gegenüber den Holzausfuhrbegehren versetzt wurde. Gemäß einer Berechnung über die Ausdehnung der noch bestehenden Wälder umfaßten dieselben gegen 220,000 Tucharten, von denen 210,000 zur Befriedigung des Bedarfs des Landes bestimmt waren; das Erzeugniß der übrigen 10,000 Tucharten, jährlich auf 4500 Klafter geschätzt, konnte zur Ausfuhr gebracht werden.

Diese Periode, obgleich die reichste an Forstgesetzen, bleibt nichts destoweniger die verderblichste für unsere Wälder. Trotz den getroffenen Vorsichtsmaßregeln läßt sich nachweisen, daß in der nämlichen Zeit 30,000 Klafter Holz auf den Lagerplätzen von Bouveret aufgespeichert wurden.

Wie die Berichte von 1821 nachweisen, beschäftigten sich nicht nur ausländische Speculanten mit dem Holzhandel, sondern es wurden die Bestrebungen des Gesetzgebers auch im Innern durch ungebührliche Einflüsse gelähmt. Gewisse Speculanten wußten die öffentlichen Verfügungen und das Interesse des Landes zu ihren Gunsten auszubeuten. Die Verwüstung der Wälder wuchs zusehends. Die Warnungen und die Beschlüsse des Staatsrathes waren vergebens, weil man nicht den Muth hatte, die Schuldigen vor Gericht zu ziehen.

Die gesetzgebende Behörde, obwohl ihrer Vollziehungsgewalt bewußt, war nur noch dem Scheine nach eine Gewalt; sie gesteht in ihrem Berichte selbst ein, daß der Kanton zum Gespött derjenigen geworden sei, welche den Ertrag der Wälder unter sich theilen und sich der Ohnmacht aller Vorbeugungsmittel erfreuen.

Der Landtag von 1827 konnte den betrübenden Eindruck, den diese Sachlage auf ihn machte, nicht unterdrücken: Er sieht das Wohl des Landes auf bedauerliche Weise gefährdet und zweifelt an einer glücklichen Zukunft desselben, weil bei der Benutzung der Wälder jede Fürsorge für die Zukunft fehle. Endlich kommt er zu der betrübenden Gewißheit, daß

die Gegenwart die Zukunft verschlinge. Die Gewinnsucht, sagte die Kommission des Landtages, hat die Sorge für des Landes Wohl verdrängt und das Zeichen zu einer Erhebung gegeben, welche sich nach innen und außen kund gibt.

Unter dem Eindruck dieser Verhandlungen wurden die Gesetze von 1827 und 1832 erlassen, welche für den Zeitraum von 10 Jahren jede Holzausfuhr verboten. Leider war es zu spät; alle Klagen und alle sich an dieselben knüpfenden traurigen Ausichten sollten einige Jahre später eine leider nur zu klare Bestätigung finden.

Die Ueberschwemmungen von 1834, 39, 42, 48 und 1860 brachen herein und setzten das Land Schlag auf Schlag in den größten Schrecken, zerstörten unsere Felder, richteten unsere Gemeinden zu Grunde und verschlangen hundertfach die Auslagen, die man für die Wälder hätte verwenden sollen, deren Schutzgeist sich augenscheinlich zu rächen schien.

Sie veranlaßten folgende Reflexionen des Herrn Ingenieur Négrelly, welcher als eidgenössischer Experte beauftragt worden war, die Berwüstungen der Ueberschwemmung von 1839 in Augenschein zu nehmen: Die Schutzwehr, sagt er, welche die wohlwollende Natur an die Grenzen der Gletscher und an die Bergabhänge gesetzt hat, um die Thäler gegen den allzustarken Andrang des Wassers zu schützen, verschwindet immer mehr und mehr, und ganze Völkerschaften müssen des Gewinnes wegen, den einige aus der unbegrenzten Abholzung ziehen, den empfindlichsten Schaden leiden.

Möge uns die Geschichte der beiden Perioden, für die wir Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen haben, nämlich die vor 1798 und die darauf folgende bis 1850 ein Fingerzeig sein, in der Zukunft den geeignetsten Weg zu finden, den beiden Klippen auszuweichen, und möge das traurige Denkmal, das in unsern Bergen zur Erinnerung an diese Periode entstanden ist, unsern Kindern begreiflich machen, daß die Wälder ein Gut der fürsorgenden Gottheit seien, dem man, namentlich in den Hochalpen, eine besondere Pflege angedeihen lassen müsse!

Im Wallis ist der Wirkungskreis der Forstverwaltung mehr beschränkt, als in den andern Kantonen, weil die Waldungen theils den Gemeinden oder Corporationen, theils Privaten gehören; der Staat besitzt keine. Es ist deshalb leicht begreiflich, daß Fortschritte in dieser Hinsicht nur langsamer erzielt werden können, und daß den Bestrebungen

der kantonalen Behörde mehr Hindernisse entgegen stehen. Seit der Organisation der Forstverwaltung besteht die Vollziehung des betreffenden Gesetzes hauptsächlich in der Regelung der verschiedenen Schläge. Ehemals wurden die Jahresschläge in den Gemeinden regellos und ohne Anzeichnung ausgeführt, auch waren sie keiner Taxation unterworfen. Man kann sich leicht vorstellen, was für eine Wirthschaft damals mit den Gemeindewaldungen getrieben wurde. Die Forstverwaltung strebt seit ihrem Bestehen auf die Herstellung einer geordneten Reihenfolge in den Jahresschlägen hin. Die Gemeinden werden angehalten, alljährlich zu einer bestimmten Zeit den Etat der Schläge, sowohl in Bezug auf Nutz- als Brennholz festzusetzen. Jede Gemeinde legt diesen Etat, mit Begründung der Nothwendigkeit der gewünschten Holzabgabe, der Forstverwaltung vor und diese prüft den Schlagetat, damit die Waldungen nicht zu sehr der Uebernutzung ausgesetzt werden.

Wir müssen hier bemerken, daß die Gemeinden wegen Mangel an Zeit, Finanzen und geeignetem Forstpersonal noch keine Wirthschaftspläne besitzen.

Nach dieser zweifachen Controle sind die Schläge anerkannt und werden plenterweise ausgeführt, nachdem durch den Forstschußbeamten in Begleitung der Gemeindeforstkommission die Auszeichnung mittelst des Waldhammers erfolgt ist.

Vergessen wir nicht anzuführen, daß es der Forstverwaltung gelungen ist, in den Gemeinden, welche in ihren Wäldern noch dürres und im Abnehmen begriffenes Holz haben, die Verwendung von frohwüchsigem Holz als Brennholz zu verhindern. In Folge davon sind zahlreiche Wege angelegt worden, um Holz zur Nutzung zu bringen, das bis dahin unzugänglich war.

Die Schläge, deren Erzeugniß für den Holzhandel bestimmt ist, dürfen nur nach einer vom Staatsrath eingeholten Erlaubniß ausgeführt werden. Der zur Benutzung kommende Wald wird vorläufig durch Sachverständige besichtigt und je nach den Berichten der Experten wird der Schlag genehmigt, wenn er nämlich folgenden wichtigen Bestimmungen entspricht:

1. darf die Schlagführung keine Gefahr bieten;
2. darf der zu benutzende Wald nicht im Bereich der den Hieb begehrenden Gemeinde liegen.

Diese Schläge werden immer durch einen Forstinspektor angezeichnet und seit 1858 hat man keinen andern Schlag mehr geführt, als durch

Plänterung, um die natürliche Wiederbesamung zu begünstigen. Wenn wir fortfahren, die Schläge mit derselben Vorsicht zu führen, so sind wir so glücklich, konstatiren zu können, daß sich die Zukunft unsern Nachkommen günstig zeigen wird.

Im Gegentheil aber können wir unsere Mißbilligung in Betreff der Regulirung des Tristrechtes nicht unterdrücken. Diese freie Nugnießung ist in unsern Gemeinden so sehr eingewurzelt, daß fast alle unsere Anstrengungen bis jetzt gescheitert haben: sogar die Culturen sind durchaus nicht geschont worden.

Um mit Erfolg in eine bessere Bahn einzulenken, müssen wir zunächst ein Gesetz aufstellen, welches die Unterdrückung der Forstvergehen und anderer Uebertretungen zum Zwecke hat. Gegenwärtig ist die Sorge hiefür den Gemeinderäthen anvertraut, die aber in dieser Richtung keine große Thätigkeit entwickeln.

Wir sollten auch den Gehalt der Forstschutzbeamten, welche zu gering besoldet sind, so wie die Taxe des Bauholzes erhöhen, welches die Gemeinden den Bürgern liefern.

Herr Regierungsrath Weber von Bern, Präsident des ständigen Comites, verdankte Namens der Versammlung diesen Vortrag und sprach die Ueberzeugung aus, daß das Forstwesen auch im Kanton Wallis einer bessern Zukunft entgegen gehe, die beste Garantie liege in dem ernstlichen Willen der Behörden und deren richtigen Erkenntniß der vorhandenen Uebelstände, ihrer Ursachen und Wirkungen.

Anmeldungen zur Aufnahme.

Zur Aufnahme in den Verein melden sich folgende neue Mitglieder:
Herr Dr. Lindt, Otto, Dirigent der chemischen Versuchsstation an der landwirthschaftl. Schule auf der Rütli bei Bern.

- „ Herzog, Hans, Thierarzt in Langenthal.
- „ Witz, Friedrich, Amtsnotar in Erlach.
- „ Wirth, Max, Direktor des statistischen Büreaus in Bern.
- „ Friedli, Ferdinand, Gutsbesitzer in Wynigen.
- „ Desvoignes, Jerome, Regierungsrath in Bern.
- „ Marchand, Antoine, Gemeindeförster in Sonvillier.
- „ Risold, Karl, Forstkandidat in Biel.
- „ von Steiger, Forstkandidat in Tschugg, Kts. Bern.

- Herr Simon, Johannes, Forstkandidat in Neutigen, Kts. Bern.
" de Reynold, Forstinspektor in Freiburg.
" Wirth, S. M., Präsident in Lichtensteig.
" Stieger, Joseph, Lehrer in Oberriet.
" Dürr, Andreas, Forstwart in Gams.
" de Saussure, Henry, Gutsbesitzer in Genf.
" Wild, Martin, Forstkandidat in Thuzis.
" Boulet, James, Forstkandidat in Neuchatel.
" de Niedmatten, Antoine, Regierungsrath in Sion.
" de Sepibus, Leopold, Regierungsrath in Sion.
" Pignat, alt Regierungsrath in Bouvry.
Sie werden alle einstimmig in den Verein aufgenommen.

Verzeichniß der anwesenden Mitglieder an der Versammlung in Sitten.

- Herr Weber, Regierungsrath in Bern.
" Fankhauser, Kantonsforstmeister in Bern.
" Meyer, Jos., Bezirksförster in Balstall, Kts. Solothurn.
" Baldinger, Emil, Kreisförster in Baden.
" Dengler, Prof., Großh. Bad. Forstrath in Karlsruhe. (Ehrenmitglied.)
" Davall, Albert, Forstinspektor in Bivis.
" Keel, Kantonsforstinspektor in St. Gallen.
" Billichody, Forstexperte in Yverdon.
" Stauffer, Oberförster in Thun.
" Bleuler, alt Gemeindevorstand in Riesbach, Kts. Zürich.
" Keller, Forstadjunkt in Zürich.
" Kupferschmied, Forstverwalter in Büren.
" Kollier, Forstinspektor in Moutier, Grandval.
" Coaz, J., Kantonsforstinspektor in Chur.
" Landolt, Oberforstmeister und Professor in Zürich.
" Schmid, Walther, Forsttagator in Bern.
" Lardy, Forstinspektor in Auvernier.
" de Meuron, alt Forstinspektor in Meur.
" Marchand, Ant., Forstkandidat in Sonvillier.
" de Reynold, Forstinspektor in Freiburg.
" Mallet, Forstexperte in Crassier, Kts. Waadt.
" Challandes, Forstinspektor in Bex.
" Rodin, Forstinspektor in Haut-Savoie (nicht Mitglied).

- Herr von Steiger, Forstkandidat in Biel, Kts. Bern.
„ Risold, Forstkandidat in Biel, Kts. Bern.
„ Braichet, Forstkandidat in Porentrui.
„ Torrenté, Alexander, Kantonsforstinspektor in Sion
„ Loretan, Bezirksförster in Sitten.
„ de Riedmatten, Regierungsrath in Sion.
„ de Sepibus, Regierungsrath in Sion.
„ Pignat, alt Regierungsrath in Bouvry.

Geschäftsbericht des ständigen Komites.

Der Präsident des ständigen Komites erstattet Bericht über die Geschäftsleitung während dem ersten Jahr seiner amtlichen Thätigkeit. Dieser Bericht ist bereits in dem Oktoberheft unserer Zeitschrift erschienen, und wird deshalb hier nicht wiederholt.

Zum Schlusse stellte Herr Regierungsrath Weber den Antrag:

Es möchte eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt werden, zur Prüfung des Geschäftsberichtes, welche bis Morgen Mittag zu referiren hätte, und

es möchte schon jetzt eine Kommission ernannt werden zur Prüfung des Geschäftsberichtes pro 1865/66.

Herr Coaz will nur eine Kommission; Herr Landolt schlägt vor, daß diese Kommission die gleiche Amtsdauer habe wie das ständige Komite — und Herr Weber will derselben in diesem Fall auch die Prüfungen der Rechnungen übertragen.

Es wird demnach beschlossen:

Es wird eine Kommission von 3 Mitgliedern ernannt von gleicher Amtsdauer wie das ständige Komite, welche jeweilen den Geschäftsbericht und die Rechnungen zu prüfen hat.

Diese Kommission hat über den Bericht pro 1864/65 bis Morgen Mittag zu referiren.

Auf den Vorschlag des Vorstandes werden in diese Kommission gewählt die Herren: Landolt, Professor in Zürich, als Präsident,
Coaz, Kantons-Forstinspektor in Chur, und
Billichody, alt Forstinspektor in Yverdon.

Rechnungsablage.

Die Rechnungskommission erstattet Bericht über:

1. Die Rechnung des St. Galler Komites vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1864.

2. Die Rechnung des ständigen Komites vom 1. Jenner bis 30. Juni 1865.

Die Ergebnisse sind im Geschäftsbericht des ständigen Komites enthalten, vide Oktoberheft.

Die Versammlung genehmigt und verdankt beide Rechnungen.
(Fortsetzung folgt.)

Graubünden. Forstkurs. Am 20. März beginnt in Chur unter Leitung des Kantonsforstinspektors wieder ein 2½ Monate dauernder Forstkurs zur Heranbildung von Gemeindeförstern. Von den in den Kurs aufgenommenen Zöglingen, deren Zahl durch das betreffende Reglement auf 12 limitirt ist, haben 5 Anstellungszusicherungen von Gemeinden beigebracht, und außer diesen sind 4 Zöglinge seit einiger Zeit bereits als Waldaufseher angestellt; 8 Zöglinge gehören dem Lehrerstande an. Nach Schluß des Kurses wird sich die Zahl der im Kanton angestellten Gemeindeförster auf mehr als 60 belaufen, und die Anzahl der dabei beteiligten Gemeinden auf mehr als 80.

Die Krankheit der Lärchenwälder, wie sie im Engadin und Wallis beobachtet wird, rührt von der Raupe eines Blattwicklers, *Tortrix pinicolana*, her. Die kleine Raupe kriecht Ende Mai oder Anfangs Juni aus den Eiern, welche der weibliche Schmetterling Ende August des Vorjahres in die Blattwinkel der jüngsten Triebe gelegt, frisst den zusammen gesponnenen Nadelbüschel allmählig durch und bewegt sich nun von Zweig zu Zweig. Vollständig entwickelt, mißt die Raupe nach Davalls Messungen 10—12 Millim. Sie hat eine schwarze bis graugrüne Farbe; der Kopf und der erste Ring sind glänzend schwarz und von hornartiger Beschaffenheit. Der Fraß beginnt gewöhnlich an den Blattbüscheln der untersten Aeste und geht allmählig in den Wipfel über, indem die Raupe nur die frischesten und jüngsten Triebe angreift. Aus einiger Entfernung sieht der ganze Bestand braunroth aus, wie vom Feuer versengt. Es stirbt jedoch selten ein Stamm in Folge des Fraßes allein ab, wenn er auch im normalen Wachsthum gestört wird. Fichten und Arven werden nur ausnahmsweise angegriffen, wenn Lärchenbestände in nächster Nähe sind. Zur Zeit der Verpuppung lassen sich die Raupen an feinen Fäden auf den Erdboden nieder; man findet dann im Moos und unter Flechten und trockenen Nadeln eine Menge Chrysaliden. In diesem Zustande bringt das Insekt drei Wochen zu. Der Schmetterling